



## ARBEITSBLATT Nr. 11

Stand: August 2022

VOB-Stelle für  
Rheinland-Pfalz

August-Thyssen-Straße 20  
56070 Koblenz  
[www.add.rlp.de](http://www.add.rlp.de)

Postanschrift:  
Postfach 20 05 55  
56005 Koblenz  
[vob-stelle@add.rlp.de](mailto:vob-stelle@add.rlp.de)

Ansprechpartner(/in):  
Kerstin Mangold  
Mo – Fr 9:00 – 15:30 Uhr  
Telefon 0261 20546-13 696  
Telefax 0261 20546-73 696  
[Kerstin.Mangold@add.rlp.de](mailto:Kerstin.Mangold@add.rlp.de)

## Erklärung über den Einsatz von Nachunternehmern im Angebot

- |  |                 |
|--|-----------------|
| ▪ Prüfung und Wertung der Angebote (Ausschluss)    | VOB/A § 16a     |
| ▪ Prüfung und Wertung der Angebote (Bietereignung) | VOB/A § 16b     |
| ▪ Teilnehmer am Wettbewerb                         | VOB/A §§ 6a, 6b |

Die Erklärung der Bieter über einen vorgesehenen Einsatz von Nachunternehmern ist von wesentlicher Bedeutung für die Angebotswertung.

Mit diesem Arbeitsblatt sollen nicht alle damit zusammenhängenden Fragen abschließend beantwortet werden, sondern lediglich einige grundsätzliche Hinweise anhand gegeben werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Entscheidung immer nach sorgfältiger und objektiver Abwägung des Einzelfalls erfolgen muss und im pflichtgemäßen Ermessen durch den Auftraggeber zu treffen und zu vertreten ist.



### **Wann kommt ein Nachunternehmereinsatz in Frage?**

1. Wenn der Betrieb des Bieters nicht auf die Ausführung aller in der jeweiligen Ausschreibung enthaltenen Leistungen eingerichtet ist
  - gemäß VOB/A § 5 Abs. 2 Satz 1 ist der Auftraggeber verpflichtet, die Leistungen verschiedener Handwerks- oder Gewerbebranche grundsätzlich nach Fachgebieten oder Gewerbebranchen getrennt zu vergeben (Fachlose)  
**Wird dieser Grundsatz bei der Ausschreibung beachtet, wird ein aus der Nichtausrichtung des Betriebes notwendiger Nachunternehmereinsatz überflüssig, da die Ausschreibung nur noch Leistungen eines Gewerkes enthält.**  
**Der Einsatz von Nachunternehmern wird so bereits von vorn herein auf ein Mindestmaß beschränkt, und es müssen im Regelfall keine fachfremden Leistungen angeboten werden.**
  
2. Für die Leistungen eines Fachlosen gilt gemäß VOB/B § 4 Abs. 8 Nr. 1 Satz 1 grundsätzlich die Pflicht des Bieters zur Eigenleistung, das heißt der vollständigen Ausführung der Leistung im eigenen Betrieb
  - Die Weitervergabe gewerkseigener Leistungen ist nur mit *vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers* möglich (VOB/B § 4 Abs. 8 Nr. 1 Satz 2).

Da der beabsichtigte Nachunternehmereinsatz nicht nur bei der Wertung, sondern auch für die Kalkulation von erheblicher Bedeutung ist, fordern die Auftraggeber vielfach bereits im Angebot die Erklärung, ob und in welchem Umfang der Bieter beabsichtigt, Leistungen an Nachunternehmer weiter zu vergeben.

Leider ist zu beobachten, dass sowohl Bieter als auch Auftraggeber nachlässig mit dieser Erklärung umgehen.

So machen viele Bieter hier keine Angaben oder erklären lapidar „wird (im Auftragsfalle) nachgereicht“.



### **Welche Erklärungen kann der Auftraggeber fordern?**

1. Die **Benennung der Leistungen**, für die ein Nachunternehmereinsatz vorgesehen ist, muss -wenn der Auftraggeber dies wünscht- immer *mit dem Angebot* verlangt werden.
2. Die **namentliche Benennung von Nachunternehmern** sollte nicht mit dem Angebot gefordert werden.  
Es ist möglich und zulässig, dass der Bieter die Nachunternehmer erst nach Aufforderung im Rahmen der Wertung benennt.

In jedem Fall muss der Auftraggeber in den Vergabeunterlagen **konkret** angeben,

- a. welche Angaben zwingend *im Angebot* enthalten sein müssen
- b. welche Angaben nach Submission nachgereicht werden können / ob überhaupt

**Zur Vermeidung von Fehlerquellen empfiehlt die VOB-Stelle ausdrücklich die Verwendung der im Nachfolgenden abgedruckten Formulierungen**  
(entnommen aus dem Vergabehandbuch, Ausgabe 2017 - Stand 2019)

- a. **Erklärung zum beabsichtigten Nachunternehmereinsatz**  
(Ziffer 7 des Angebotsschreibens (Formular 213)):

- 7 Ich/Wir erkläre(n), dass**
- ich/wir alle Leistungen im eigenen Betrieb ausführen werde(n).
  - ich/wir die Leistungen, die nicht im Verzeichnis Nachunternehmerleistungen bzw. Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmer aufgeführt sind, im eigenen Betrieb ausführen werde(n).



b. **Angaben zum genauen Umfang des beabsichtigten Nachunternehmereinsatzes**  
(hier beispielhaft das Formular 233, 235 ist entsprechend aufgebaut):

233  
(Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen)

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		

**Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen**  
Zur Ausführung der im Angebot enthaltenen Leistungen benenne ich Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführenden Teilleistungen der Leistungsbeschreibung und auf Verlangen der Vergabestelle die Namen der Nachunternehmer:

Die Namen der Nachunternehmer sind bereits bei Angebotsabgabe anzugeben.

OZ/Leistungsbereich	Beschreibung der Teilleistungen	Name des Unternehmens	Mein/Unser Betrieb ist auf die Leistung eingerichtet
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>



***Welche Angaben des Bieters sind bei Verwendung der hier vorgestellten Formblätter zwingend erforderlich?***

1. Bieter muss sich in Formblatt 213 unter Punkt 7 erklären, ob er alle Leistungen im einen Betrieb ausführt oder Leistungen von Nachunternehmern ausführen lässt.
2. Ist kein Nachunternehmereinsatz vorgesehen, ist von den Bietern nichts zu veranlassen bzw. in den Formblättern 233 und/oder 235 nichts einzutragen.
3. Ist jedoch der Einsatz von Nachunternehmern geplant, so ist diese Absicht sowie der Umfang in den Formblättern 233 und/oder 235 zu erklären.
4. Im unter b.) vorgestellten Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen sind **Art und Umfang der an Nachunternehmer zu vergebenden Leistungen explizit aufzuführen.**
5. Die Angaben des Bieters müssen eindeutig sein, d.h. Eintragungen wie z.B. „wird im Auftragsfalle nachgereicht“ sind nicht ausreichend.
6. Die weiter zu vergebenden Leistungen sind gewerke-, titel- bzw. positionsweise anzugeben.
7. Die konkrete Benennung der Nachunternehmer muss mit Abgabe des Angebotes erfolgen, wenn der Auftraggeber dies durch Ankreuzen im Formblatt gefordert hat. Ist hier die Forderung mit dem Angebot nicht enthalten, so muss der Bieter die Nachunternehmer erst auf Verlangen des Auftraggebers im Rahmen der Wertung benennen.

***Welche Folgen entstehen aus fehlenden, unvollständigen und fehlerhaften Angaben des Bieters?***

Hat der Auftraggeber gem. VOB/A § 16a Abs. 3 in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen festgelegt, dass er keinen Gebrauch von der Nachforderungsmöglichkeit von Unterlagen oder Preisangaben macht, führt in diesem Fall die Selbstbindung des Auftraggebers zum Angebotsausschluss.

Ansonsten dürfen gem. VOB/A § 16a Abs. 1 leistungsbezogene Unterlagen, d.h. Unterlagen, die die in der Zukunft liegende Ausführung der ausgeschriebenen Leistung betreffen und beschreiben (hierzu zählen auch die Angaben zum Nachunternehmereinsatz), nachgereicht und vervollständigt werden; eine Korrektur ist allerdings nicht vorgesehen und deshalb unzulässig.



1. *Fest steht, dass es sich bei der in dieser Weise abgefragten Erklärung zu Art und Umfang des beabsichtigten Nachunternehmereinsatzes um eine geforderte Erklärung im Sinne von VOB/A § 13 Abs. 1 Nr. 4 handelt.*

Fehlen diese Erklärungen bzw. sind die Angaben unvollständig, verlangt der Auftraggeber diese Erklärungen gem. VOB/A § 16a Abs. 1 nach.

Diese sind spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen.

**Werden die Erklärungen nicht innerhalb der Frist vorgelegt, ist das Angebot auszuschließen.**

**Eine zweite Chance darf grundsätzlich nicht eingeräumt werden.**

2. Wenn Erklärungen nur in unleserlicher Form vorgelegt werden oder der Auftraggeber sie nicht zur Kenntnis nehmen kann -z.B. weil er eine Datei nicht öffnen kann- ,**FEHLEN**‘ diese Unterlagen, weil sie den Anforderungen des Auftraggebers nicht entsprechen. **Nachforderung.**
3. Fehlerhafte Erklärungen / Widersprüche dürfen nicht nachgebessert / korrigiert werden! **Führt zum Ausschluss des Angebotes.**
4. Hat ein Bieter im Angebot abschließend erklärt, eine bestimmte Teilleistung selbst zu erbringen, kann er für diese Leistung nachträglich keinen Unterauftragnehmer mehr benennen, da dies eine **unzulässige inhaltliche Änderung seines Angebotes** darstellen würde (Beschluss VK Sachsen 1/SVK/028-20 vom 30.10.2020). Dies auch vor dem Hintergrund, dass es sich bei Angaben zu Art und Umfang eines beabsichtigten Nachunternehmereinsatzes regelmäßig um eine kalkulationserhebliche Erklärung handelt, die sich auf die Wettbewerbsstellung auswirkt. **Führt zum Ausschluss des Angebotes.**  
Verhandlungen zum Umfang des vorgesehenen Nachunternehmereinsatzes im Rahmen der Angebotswertung sind unzulässig (VOB/A § 15 Abs. 3).
5. In der Regel muss die Nachforderung von Unterlagen und die Aufklärung von widersprüchlichen Angaben vom Auftraggeber durchgeführt werden.
6. Ein **hoher Anteil vorgesehener Nachunternehmerleistungen** – insbesondere bei leistungstragenden Positionen - begründet berechtigte Zweifel an der **Leistungsfähigkeit des Bieters** und kann im Einzelfall zur **Nichtberücksichtigung des Angebotes** führen.



7. Der Auftraggeber muss Eignung des Nachunternehmers für den jeweiligen Leistungsteil prüfen; bei Nichterfüllung der Mindestanforderung des Nachunternehmers, schlägt dies als Eignungsmangel auf den Bieter durch kann zur **Nichtberücksichtigung des Angebotes** führen.

***HINWEIS!***

Durch die Vielfältigkeit der Vergabeunterlagen sind wir nicht in der Lage, im Rahmen dieses Arbeitsblattes sämtliche Sachverhaltsaspekte abschließend und umfassend zu beleuchten.

Aus diesem Grund sollen die hier enthaltenen Aussagen nur als grundsätzliche Hinweise verstanden werden und ersetzen in keinem Fall eine sorgfältige und objektive Prüfung des jeweiligen Einzelfalls.

Wir empfehlen deshalb, in Zweifelsfragen stets eine nochmalige Rücksprache mit der VOB-Stelle.